

ABSTIMMUNG OHNE VERSAMMLUNG

betreffend die

5,50 % Anleihe 2020/2025

im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 30.000.000,00
eingeteilt in bis zu 30.000 auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen
im ursprünglichen Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00
(ISIN: DE000A289PZ4 / WKN: A289PZ)
(jeweils einzeln eine „**Schuldverschreibung**“ und
zusammen die „**Schuldverschreibungen**“ oder „**Anleihe 2020/2025**“)

der **Eyemaxx Real Estate AG** („Emittentin“)

innerhalb des Zeitraums

beginnend am Dienstag, den 4. November 2025, um 00:00 Uhr (MEZ), und
endend am Donnerstag, den 6. November 2025, um 24:00 Uhr (MEZ)
(„**Abstimmung ohne Versammlung**“)

Vollmacht und Weisung an die Stimmrechtsvertreter

Anleihegläubiger Vollmachtgeber

Name / Firma

Adresse

E-Mail-Adresse

In meinem/unserem Depot befinden sich _____ Stück Schuldverschreibungen.
Meine/Unsere Schuldverschreibungen werden vom Tag der Stimmabgabe (einschließ-
lich) bis Donnerstag, den 6. November 2025, um 24:00 Uhr (MEZ), bei der Depotbank
gesperrt gehalten. Einen besonderen Nachweis mit Sperrvermerk meiner Depotbank
habe ich zum Nachweis beigelegt.

Vollmacht

Hiermit bevollmächtige/n ich/wir

Name / Firma

Adresse

E-Mail-Adresse

„Bevollmächtigter“

mich/uns in der Abstimmung ohne Versammlung zu vertreten und meine/unsere sämtlichen Gläubigerrechte, insbesondere das Stimmrecht, in dieser Abstimmung ohne Versammlung für mich/uns auszuüben. Der/Die Bevollmächtigte ist von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. des Bürgerlichen Gesetzbuchs („**BGB**“) (und vergleichbaren Regelungen ausländischen Rechts) befreit. Der/Die Bevollmächtigte ist berechtigt, Untervollmacht unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB (und vergleichbaren Regelungen ausländischen Rechts) zu erteilen. Soweit ich eine Weisung zur Abstimmung erteile, ist der Bevollmächtigte hieran gebunden.

Diese Vollmacht unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und ist entsprechend auszulegen. Im Zweifelsfall ist diese Vollmacht im weitest möglichen Umfang auszulegen.

Ort / Datum

Unterschrift(en)

Name und Titel des Unterzeichners

Weisung

Einheitlicher Beschlussvorschlag des gemeinsamen Vertreters gemäß Abschnitt B. der seit dem 20. Oktober 2025 im Bundesanzeiger veröffentlichten Aufforderung zur Stimmabgabe

Ich/Wir weise(n) den/die Bevollmächtigte(n) an, dem seit dem 20. Oktober 2025 im Bundesanzeiger veröffentlichten einheitlichen Beschlussvorschlag des gemeinsamen Vertreters unter Abschnitt B. der Aufforderung zur Stimmabgabe <u>zuzustimmen</u> .	☐
Ich/Wir weise(n) den/die Bevollmächtigte(n) an, den seit dem 20. Oktober 2025 im Bundesanzeiger veröffentlichten einheitlichen Beschlussvorschlag des gemeinsamen Vertreters unter Abschnitt B. der Aufforderung zur Stimmabgabe <u>abzulehnen</u> .	☐
Ich/Wir weise(n) den/die Bevollmächtigte(n) an, sich bei der Abstimmung über den seit dem 20. Oktober 2025 im Bundesanzeiger veröffentlichten einheitlichen Beschlussvorschlag des gemeinsamen Vertreters unter Abschnitt B. der Aufforderung zur Stimmabgabe <u>zu enthalten</u> .	☐

Ort / Datum

Unterschrift(en)

Name und Titel des Unterzeichners

Rechtliche Hinweise zur Vollmachtserteilung:

1. Jeder Gläubiger der Anleihe 2020/2025 („**Anleihegläubiger**“) kann sich bei der Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten seiner Wahl vertreten lassen (§ 14 des Schuldverschreibungsgesetzes („**SchVG**“) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 SchVG).
2. Das Stimmrecht kann durch den Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Vollmacht und etwaige Weisungen des Vollmachtgebers an den Bevollmächtigten bedürfen der Textform im Sinne von § 126b BGB. Die Verwendung dieses Formulars zur Erteilung der Vollmacht sowie etwaiger Weisungen ist nicht zwingend.
3. Die Vollmachtserteilung ist gemeinsam mit der Stimmabgabe innerhalb des Abstimmungszeitraums – beginnend am Dienstag, den 4. November 2025, um 00:00 Uhr (MEZ), und endend am Donnerstag, den 6. November 2025, um 24:00 Uhr (MEZ) („**Abstimmungszeitraum**“) – gegenüber dem gemeinsamen Vertreter Herrn Rechtsanwalt Gustav Meyer zu Schwabedissen („**Abstimmungsleiter**“) in seiner Funktion als Abstimmungsleiter der Abstimmung ohne Versammlung durch Übermittlung der Vollmachtserklärung in Textform (§ 126b BGB) nachzuweisen. Auch bei der Stimmabgabe durch Bevollmächtigte ist ferner gemeinsam mit der Stimmabgabe ein Besonderer Nachweis mit Sperrvermerk des Vollmachtgebers nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffer 4. vorzulegen sowie (soweit einschlägig) die Vertretungsbefugnis des Unterzeichners der Vollmacht gegenüber dem Abstimmungsleiter nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffer 6. nachzuweisen.
4. Anleihegläubiger müssen ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung ohne Versammlung gemeinsam mit der Stimmabgabe nachweisen. Hierzu ist in Textform (§ 126b BGB) ein aktueller Nachweis des depotführenden Instituts über die Inhaberschaft an den Schuldverschreibungen mit einem Sperrvermerk nach Maßgabe der nachstehenden Buchstaben a) und b) an den Abstimmungsleiter zu übermitteln („**Besonderer Nachweis mit Sperrvermerk**“):

a) Besonderer Nachweis

Der erforderliche besondere Nachweis ist eine Bescheinigung der Depotbank des Anleihegläubigers, die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers enthält und (ii) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Tag der Ausstellung dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Anleihegläubigers gutgeschrieben sind.

b) Sperrvermerk

Der Sperrvermerk ist ein Vermerk der Depotbank des Anleihegläubigers, aus dem hervorgeht, dass die vom Anleihegläubiger gehaltenen Schuldverschreibungen ab dem Tag der Stimmabgabe (einschließlich) bis Donnerstag, den 6. November 2025, um 24:00 Uhr (MEZ) (einschließlich), nicht übertragbar sind.

Anleihegläubiger sollten sich wegen der Formalitäten des Besonderen Nachweises mit Sperrvermerk mit ihrer depotführenden Bank in Verbindung setzen. Anleihegläubiger, die (i) den Besonderen Nachweis mit Sperrvermerk nicht zusammen mit der Stimmabgabe in Textform (§ 126b BGB) übermittelt haben, und/oder

(ii) ihre Schuldverschreibungen nicht oder nicht rechtzeitig haben sperren lassen, sind nicht stimmberechtigt. Auch Bevollmächtigte oder Unterbevollmächtigte des Anleihegläubigers können das Stimmrecht in diesen Fällen nicht ausüben.

Das Stimmabgabeformular, das Vollmachtsformular und der Besondere Nachweis mit Sperrvermerk müssen dem Abstimmungsleiter während des Abstimmungszeitraums zugehen.

5. Vertreter von Anleihegläubigern, die juristische Personen oder Personengesellschaften nach deutschem Recht (z. B. Aktiengesellschaft, GmbH, Kommanditgesellschaft, Offene Handelsgesellschaft, Unternehmergesellschaft, GbR) oder nach ausländischem Recht (z. B. Limited nach englischem Recht) sind, haben bis zum Ende des Abstimmungszeitraums zusätzlich zum Besonderen Nachweis mit Sperrvermerk ihre Vertretungsbefugnis nachzuweisen. Das kann durch Übersendung eines aktuellen Auszugs aus dem einschlägigen Register (z. B. Handelsregister, Vereinsregister) oder durch eine andere gleichwertige Bestätigung (z. B. *Certificate of Incumbency*, *Secretary Certificate*) geschehen.
6. Sofern Anleihegläubiger durch einen gesetzlichen Vertreter (z. B. ein Kind durch seine Eltern, ein Mündel durch seinen Vormund) oder durch einen Amtswalter (z. B. ein Insolvenzschnldner durch den für ihn bestellten Insolvenzverwalter) vertreten werden, hat der gesetzliche Vertreter oder Amtswalter spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums zusätzlich zum Besonderen Nachweis mit Sperrvermerk des von ihm Vertretenen seine gesetzliche Vertretungsbefugnis in geeigneter Weise nachzuweisen (z. B. durch Kopie der Personenstandsunterlagen oder der Bestallungsurkunde).
7. Für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gilt die Verordnung (EU) 2016/679 („**DSGVO**“). Im Folgenden werden Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten informiert. Der Abstimmungsleiter verarbeitet zur anstehenden Stimmabgabe die folgenden Datenkategorien von Ihnen: Kontaktdaten, Anzahl und Gesamtnennbetrag der von Ihnen gehaltenen Schuldverschreibungen, Informationen zu Ihrem depotführenden Institut, Depotnummer; ggf. Daten zu einem von Ihnen benannten Vertreter. Der Abstimmungsleiter verarbeitet diese Daten ausschließlich, um die Verträge über die Schuldverschreibung zu erfüllen (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO) und um gesetzliche Pflichten (z. B. aus dem Schuldverschreibungsgesetz („**SchVG**“)) zu erfüllen. Der Abstimmungsleiter speichert Ihre Daten solange dies durch gesetzliche Vorschriften (aus dem Steuerrecht und SchVG) vorgegeben ist. Ihre oben genannten Daten werden von dem Abstimmungsleiter empfangen und ggf. an die Emittentin sowie weitere Dienstleister, Rechtsanwälte und Steuerberater weitergeleitet, welche den Abstimmungsleiter bei der Organisation der anstehenden Stimmabgabe unterstützen. Der Abstimmungsleiter ist für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verantwortlich. Sie können den Abstimmungsleiter kontaktieren, wenn Sie Auskunft über die gespeicherten Daten haben möchten, ein anderes Betroffenenrecht (etwa die Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Datenherausgabe) geltend machen möchten oder der weiteren Nutzung Ihrer Daten widersprechen möchten.